

Stand Januar 2019

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Februar 2009

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 08. November 2016 und 04. Dezember 2018.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangener Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 8,00 €. Der Tageshöchstsatz wird auf 80,00 € festgesetzt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | als Jahresgrundbetrag | 250,00 € |
| 2. | als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung | 40,00 € |
| 3. | als Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung | 40,00 € |

bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung 30,00 €

- (2) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschweil (außer den Bürgermeistern der Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil) erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt pro angefangener Stunde der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses 8,00 €.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 Aufwandsentschädigungsgesetz. Diese beträgt 50 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der Ortschaft erhalten würde.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Amtsvertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt jährlich:

- für den 1. Bürgermeisterstellvertreter 500,00 €.
- für den 2. Bürgermeisterstellvertreter 250,00 €.

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der ihm nach diesem Absatz zustehenden Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung nach § 1.

- (5) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers als Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstausfalls die Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 4 und 5 werden halbjährlich nachträglich ausbezahlt. Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 3 werden jeweils zum Monatsende vergütet. Ausnahmen hiervon sind möglich.

§ 3a

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet.
- (2) Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, werden auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises erstattet. Wenn der Anspruch eines ehrenamtlich Tätigen auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber einem anderen Träger geltend gemacht werden kann, so gilt der Erstattungsanspruch aufgrund dieser Vorschrift nachrangig.
- (3) Als Zeit der Inanspruchnahme wird die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen, für die eine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, angenommen. Der Dauer der tatsächlichen Sitzungsteilnahme werden je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.
- (4) Die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft wird nur bis zu einem Höchstsatz von 15 Euro je Stunde erstattet.
- (5) Pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörige sind
 - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
 - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern),
 - Lebenspartner i. S. d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Ehrenkirchen, den 08. November 2016

Breig
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.